



## Cross Compliance – Neue Regelungen beim Erosionsschutz

Seit 01.07.2010 gelten neue Bestimmungen zur Vermeidung von Wasser- und Winderosion. Die bisherige Regelung, dass mindestens 40 % der Ackerflächen eines Betriebes vom 01.12. bis zum 15.02. ungepflügt bleiben müssen, wird durch die neuen Bestimmungen abgelöst. Nun gelten die CC-Anforderungen zum Erosionsschutz ausschließlich auf besonders gekennzeichneten Flächen, welche in einem Erosionskataster ausgewiesen werden. Seit 01.07.2010 gelten für wassererosionsgefährdete Flächen folgende Bewirtschaftungsauflagen:

Wassererosions- gefährdungsklasse	Bewirtschaftungsauflagen
CC <sub>Wasser0</sub>	keine Einschränkungen!
CC <sub>Wasser1</sub>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflugverbot vom 01.12.-15.02.</li> <li>• Pflügen nach Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Ansaat vor dem 01.12. zulässig</li> </ul> → Achtung: Bei einer Bewirtschaftung quer zum Hang gelten keine Auflagen!
CC <sub>Wasser2</sub>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflugverbot vom 01.12.-15.02.</li> <li>• Pflügen außerhalb dieser Zeit nur bei einer unmittelbar folgender Aussaat zulässig; vor der Aussaat von Reihenkulturen mit 45 cm Reihenabstand und mehr gilt ein Pflügeverbot</li> <li>• möglichst ganzjährige Bedeckung des Bodens mit Pflanzen oder Ernteresten!</li> </ul>

Bei winderosionsgefährdeten Flächen wurde nur eine Gefährdungsklasse mit Auflagen ausgewiesen:

Winderosions- gefährdungsklasse	Bewirtschaftungsauflagen
CC <sub>Wind0</sub>	keine Einschränkungen!
CC <sub>Wind1</sub>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflügen bei Aussaat vor dem 01.03. zulässig</li> <li>• Pflügen ist ab dem 01.03. nur unmittelbar vor der Saat erlaubt, bei Reihenkulturen mit <math>\geq 45</math> cm Reihenabstand gilt ein Pflügeverbot!</li> <li>• das Pflügeverbot bei Reihenkulturen gilt nicht, wenn bis zum 01.12. quer zur Hauptwindrichtung alle 100 m Grünstreifen mit mindestens 2,5 m Breite angelegt werden</li> <li>• das Pflügeverbot bei Kartoffeln gilt nicht, wenn die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden!</li> </ul>

Sofern die Flächen in eine MEKA-Maßnahme zum Erosionsschutz (insbesondere Mulch- & Direktsaat) einbezogen sind, ist dort der Betriebsleiter von den Bewirtschaftungsauflagen ausgenommen. Flurstücke, auf denen sich Acker- und Grünland befindet, werden bei einem Grünlandanteil von mindestens 50 % automatisch in die Klassen CC<sub>Wasser0</sub> bzw. CC<sub>Wind0</sub> eingestuft.

**Ab 2011 wird die Einhaltung sämtlicher Auflagen bei den systematischen CC-Betriebskontrollen mit überprüft!**

Mit den genannten Bewirtschaftungsauflagen werden lediglich Mindeststandards zum Bodenschutz umgesetzt. Unabhängig davon sind weiterhin die Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere § 17 „Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft“ auf allen Flächen zu beachten. Hierzu gehören unter anderem

